

Dixième anniversaire de "Neu"-Regensburg

Objekttyp: **Abstract**

Zeitschrift: **Geographica Helvetica : schweizerische Zeitschrift für Geographie
= Swiss journal of geography = revue suisse de géographie =
rivista svizzera di geografia**

Band (Jahr): **10 (1955)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

510 ha ohne Wald und Weide, wobei die Hälfte der Betriebe größer als 620 ha war) wie deren Mechanisierungsgrad, der Betrieb besaß im Durchschnitt zwei landwirtschaftliche Maschinen) weisen auf gesunde wirtschaftliche Verhältnisse der Gemeinde hin, zumal wenn berücksichtigt wird, daß bei einer Gemeindefläche von (1952) 2,4 km² (wovon 1,2 auf Wald und 0,9 auf Wies-, Acker-, Garten- und Rebland entfallen) nahezu 10 % Unproduktivareal sind und infolge der Abschüssigkeit des Geländes auch die Kulturflächen nur beschränkt nutzbar bleiben. Zur positiven Entwicklung hatte zweifellos die 1927–1929 durchgeführte Güterzusammenlegung erheblich beigetragen, welche bei einer Zusammenlegungsfläche von 116 ha die mittlere Parzellenzahl pro Betrieb von 16–18 auf 1–3 herabsetzte. Im Verein mit sorgsamer Pflege des Reb- und Weinbaus erlebte so Regensberg in der Neuzeit durchaus erfreuliche Jahre, umsomehr als ein reges Gesellschaftsleben und ein nicht minder lebhafter Fremdenverkehr (Touristen) stets frischen Wind im Bevölkerungsgefüge hielten.

Wohl nicht zuletzt dem fremden «Zuspruch» ist es zu verdanken, wenn Bestrebungen erwachten, die landschaftlichen und städtebaulichen Eigenarten der Gemeinde unter Schutz zu stellen. Zwar blieben bisher die durch den Heimatschutz geplanten Renovationen auf dem Papier; die Schutzverordnung vom Jahre 1946 hat also vorläufig doch erst prophylaktischen Charakter, da die vom Bunde vorgesehenen Baukredite infolge der befürchteten aber nicht eingetretenen Arbeitslosigkeit noch nicht ausgerichtet wurden. Von einer im Landschaftsbild deutlich zutage tretenden Auswirkung des Gesetzes kann somit vorderhand nur in beschränktem Sinne gesprochen werden. Der anscheinend zunehmende Besucherverkehr, der Regensberg in den letzten Jahren zur Erstellung von zwei Autoparkplätzen außerhalb des Städtchens veranlaßte, zeigt andererseits, daß offenbar seine landschaftlichen Reize durch den Schutz mindestens im Ansehen des Publikums gewachsen sind. Dies mag immerhin die Bewohner, deren Ellbogenfreiheit durch die Schutzverordnung nicht unerheblich eingeschränkt worden ist, mit dieser einigermaßen versöhnt und ihren Sinn für die nicht minder realen Werte der heimatlichen Schönheit vertieft haben. Das erste Jahrzehnt der Wirksamkeit dieser Verordnung – die um es nochmals zu betonen, mindestens für die Schweiz als eine nicht nachdrücklich genug zu beachtende Maßnahme war, weil sie nicht bloßen Landschaftsbestandteilen, sondern einer ganzen «Kulturlandschaftspersönlichkeit» galt – darf deshalb nicht allein als Prüfstein der Landschaftsgesinnung, sondern muß als Impuls zu weiteren analogen Aktionen gewertet werden, die sowohl dem Landschaftsforscher, -planer, -gestalter und -nutzer auf stärkste zu interessieren haben.

BENÜTZTE QUELLEN. KOPP, M.: Heimatschutz und Arbeitsbeschaffung. Heimatschutz 40, 1945, 49–70. — HEDINGER, H.: Geschichte des Städtchens Regensberg 2. Aufl. Zürich 1951. — RINGGER, H.: Regensberg. Bern 1954. Für weitere Auskünfte und neuere statistische Hinweise danke ich Herrn Gemeindeschreiber J. GRAF in Regensberg aufrichtig.

DIXIÈME ANNIVERSAIRE DE «NEU»-REGENSBURG

En 1946, la commune de Regensberg dans le canton de Zurich reçut une loi concernant la protection de son paysage, loi qui semble appelée à diriger l'avenir de cette commune dans des voies bien différentes. La loi prévoyait trois zones, dans lesquelles différentes mesures précises sur les constructions nuisant à la beauté du paysage furent appliquées. Comme une telle loi concernant toute une région et non seulement quelques parties d'un site est restée jusqu'à présent une chose rare, il faut donc la considérer comme une étape importante dans l'histoire de la protection de la nature et du patrimoine national. Quoique l'on ait encore constaté jusqu'à présent aucun effet notable de cette loi, il convient cependant qu'elle retienne toute l'attention de celui qui s'occupe des questions de planification régionale. C'est pourquoi on a tenu à la rappeler à l'occasion de son dixième anniversaire.